

## **Hinweise des Innenministeriums zum Vollzug des Waffenrechts**

Vom 20.März 2013 - Az. 4-1115.0/279-1-

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 5. März 2012 (BAnz. vom 22. März 2012 Nummer 47a) soll einen einheitlichen Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) durch die Waffenbehörden der Länder gewährleisten. Das Innenministerium weist zum Vollzug des Waffenrechts in Baden-Württemberg ergänzend auf Folgendes hin<sup>1</sup>:

### **Zu 3.4 Altersgrenze**

Das WaffG sieht kein ausdrückliches Mindestalter für Ausnahmen vor, enthält jedoch in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 WaffG Wertungen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Umgang mit Waffen, die auch bei der Erteilung von Ausnahmen von den Alterserfordernissen nach § 3 Absatz 3 WaffG aufgrund der besonderen Belange des Kinder- und Jugendschutzes zu beachten sind. Vor der Erteilung einer Ausnahme nach Nummer 3.4 WaffVwV kann das Jugendamt angehört werden. In Zweifelsfällen oder aus gegebenem Anlass soll dies erfolgen. Unter Berücksichtigung dieser Belange soll ein Mindestalter von 10 Jahren nicht unterschritten werden. Sofern das Mindestalter von 10 Jahren unterschritten werden soll, ist

- zuvor das Jugendamt anzuhören,
- die Unterschreitung des Mindestalters durch die zuständige Waffenbehörde schriftlich zu begründen und
- die erteilte Ausnahme einschließlich Begründung dem zuständigen Regierungspräsidium (Ref. 23 - Jugendhilfe) unverzüglich anzuzeigen.

Wird bei diesen Veranstaltungen Kindern unter 10 Jahren lediglich der Umgang mit Lichtgewehren, Bogen oder ähnlichen Gegenständen, die nicht unter das Waffengesetz fallen, ermöglicht, kann von einer Beteiligung des Jugendamtes und des zuständigen Regierungspräsidiums abgesehen werden.

---

<sup>1</sup> Die Nummerierung orientiert sich an der WaffVwV

#### **Zu 4.4 Bedürfnisprüfung**

Die Waffenbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG vorzunehmen ist. Eine Überprüfung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn Anhaltspunkte für den möglichen Wegfall des Bedürfnisses vorliegen. Anhaltspunkte können zum Beispiel sein:

- Ein Sportschütze zieht in einen räumlich weiter entfernt liegenden neuen Wohnort, tritt aber keinem Schießsportverein in räumlicher Nähe seines neuen Wohnortes bei. In diesem Fall ist zu prüfen, ob der Waffenbesitzer noch regelmäßig Schießsport betreibt;
- der Widerruf beziehungsweise die Nichtverlängerung eines Jagdscheins.

Bei Austritt eines Sportschützen aus dem Schießsportverein ist das Fortbestehen des Bedürfnisses stets zu überprüfen.

Für Zwecke der Bedürfnisprüfung nach § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG kann von Sportschützen das Führen eines Schießbuches grundsätzlich nicht verlangt werden; eine Bescheinigung des Vereins reicht grundsätzlich aus. Allerdings kann der Sportschütze mit einem Schießbuch, das er freiwillig führt, seine schießsportlichen Aktivitäten glaubhaft machen. Die Waffenbehörde kann in begründeten Fällen durch eine Auflage nach § 9 Absatz 2 WaffG das Führen eines Schießbuches anordnen.

#### **Zu 5.5 Zuverlässigkeit**

Bei Hinweisen auf die Mitgliedschaft eines Waffenbesitzers in Organisationen oder Personenzusammenschlüssen, die im Zusammenhang mit Straftaten oder gewalttätigen Auseinandersetzungen auffällig geworden sind (zum Beispiel Rockergruppen), ist die Zuverlässigkeit sorgfältig zu prüfen. Liegen Anhaltspunkte für Aktivitäten nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG vor, ist eine Stellungnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz einzuholen.

#### **Zu 7.5 Anerkennung von Sachkundelehrgängen**

Bestehen Zweifel, ob ein Antragsteller die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) zur staatlichen Anerkennung als

Lehrgangsträger erfüllt, sollte die Waffenbehörde ihre Entscheidung nach § 3 Absatz 2 AWaffV mit dem zuständigen Regierungspräsidium abstimmen.

#### **Zu 10. Erlaubnisse zum Abschuss von Kormoranen an Gewässern**

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Kormoranverordnung vom 20. Juli 2010 (GBl. S. 528) können neben Jagdscheininhabern auch Personen ohne Jagdschein Vergrämungsabschüsse auf oder an Gewässern durchführen, sofern sie im Besitz der nach § 10 WaffG erforderlichen Erlaubnisse sind. Zu den Voraussetzungen für die Erteilung entsprechender waffenrechtlicher Erlaubnisse wird auf die Gemeinsamen Hinweise des Umweltministeriums und des Innenministeriums vom 20. Oktober 2010, Az. 26-8853.51 (vgl. Anlage 1), verwiesen.

#### **Zu 13.2 Bedürfnis von Jägern**

Auch wenn bei Jägern im Sinne von § 13 Absatz 1 WaffG in der Regel die Bedürfnisprüfung entfällt, gelten die Grundsatznormen der §§ 1 und 8 WaffG. Danach müssen Waffenbesitz und Waffenumgang mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Einklang gebracht werden. Mit diesen Belangen ist es nicht vereinbar, unkontrolliert das Anhäufen von Schusswaffen nebst Zubehör und Munition in privater Hand zu ermöglichen (VG Karlsruhe, Urteil vom 24. Oktober 2008, 1 K 2081/08). Bestehen aufgrund der hohen Anzahl bereits vorhandener Langwaffen Zweifel hinsichtlich des waffenrechtlichen Bedürfnisses zum Erwerb einer weiteren Langwaffe, soll die Waffenbehörde einen entsprechenden Bedürfnisnachweis verlangen.

An die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis für eine dritte oder weitere Kurzwaffe ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei ist auch zu prüfen, ob der Jäger zur Ausübung der Jagd außer der angestrebten Kurzwaffe die in seinem Besitz befindlichen Kurzwaffen weiterhin benötigt (VG Karlsruhe, Urteil vom 25. März 2011, 1 K 843/10; VGH BW, Beschluss vom 11. August 2011, 1 S 1319/11).

#### **Zu 13.6 Kleiner Waffenschein für Jagdscheininhaber**

Inhaber eines gültigen Jagdscheins benötigen zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) innerhalb des Jagdreviers keinen Kleinen Waffenschein. Soll eine SRS-Waffe auch außerhalb des Jagdreviers geführt werden, ist ein Kleiner Waffenschein erforderlich.

## **Zu 15.5 Ausscheiden aus schießsportlichen Vereinen**

Um die ausgetretenen Personen der örtlich zuständigen Waffenbehörde zuordnen zu können, sollten die schießsportlichen Vereine gebeten werden, der Waffenbehörde mit den Austrittsmeldungen insbesondere folgende Angaben der ausgetretenen Personen zur Verfügung zu stellen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift. Werden von einem Verein ausgetretene Personen benannt, die nicht im Zuständigkeitsbereich der angeschriebenen Waffenbehörde wohnen, ist durch Abfrage im Nationalen Waffenregister zu prüfen, ob diese Person Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist. Ist die betroffene Person Inhaber einer Waffenbesitzkarte, so ist die zuständige Waffenbehörde zu unterrichten. Im Übrigen sind die schießsportlichen Vereine in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass die Meldung über das Ausscheiden einer Person, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist, in jedem Einzelfall unverzüglich erfolgen muss. Dies gilt auch dann, wenn der Vereinsaustritt nach der Satzung des Vereins erst später (in der Regel zum Jahresende) wirksam wird. Sammelmeldungen (zum Beispiel am Ende eines Kalenderjahres) genügen der gesetzlichen Verpflichtung nicht. Vereine, die innerhalb eines Jahres der Waffenbehörde keinen Vereinsaustritt gemeldet haben, sollten an die Anzeigepflicht erinnert werden.

## **Zu 16.2 Brauchtumsschützen**

Auf private Anlässe wie zum Beispiel Hochzeiten, Geburtstage, Beerdigungen finden die Vorschriften des § 16 Absatz 2 und 3 WaffG keine Anwendung. Die Waffenbehörde kann allerdings in begründeten Einzelfällen nach § 12 Absatz 5 WaffG Ausnahmen zum Führen und/oder Schießen mit Schusswaffen nach § 16 Absatz 1 WaffG erteilen.

## **Zu 16.4 Beschussrechtliche Prüfung von Vorderladerwaffen**

Vorderladerwaffen, die auch zum Böllern mit hülsenlosen Treibladungen (Schwarzpulver) verwendet werden, müssen nur dann einem zusätzlichen Böllerbeschuss und einer regelmäßigen Wiederholungsprüfung durch das Beschussamt nach § 6 der Beschussverordnung unterzogen werden, wenn die Vorderladerwaffe zum Böller umgebaut, das heißt, konstruktiv verändert wurde (Änderungen höchstbeanspruchter Teile) oder wenn die Waffe einem über den beim Erstbeschuss geprüften höchstzulässigen Gebrauchsgasdruck hinausgehenden Druck ausgesetzt werden soll. Vorderladerwaffen, die bereits als Feuerwaffe beschossen wurden, bedürfen zum Böllern in der Regel keiner zusätzlichen Böllerprüfung und keines Wiederholungsbeschusses.

Auf das Schreiben des Umweltministeriums vom 13. Dezember 2012, Az. 44-5564/8 (vgl. Anlage 2), wird verwiesen.

Der verantwortliche Leiter einer Brauchtumsschützenvereinigung hat der Waffenbehörde allerdings nachzuweisen, dass die bei Brauchtumsveranstaltungen zum Schießen mit Schwarzpulver eingesetzten Brauchtumsschützen über eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis nach § 27 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe, Sprengstoffgesetz (SprengG) verfügen. Dazu reicht aus, dass der verantwortliche Leiter eine Liste mit folgenden Angaben vorlegt: Name des jeweiligen Mitglieds; Art und Nummer der sprengstoffrechtlichen Erlaubnis; ausstellende Behörde; Gültigkeitszeitraum der Erlaubnis. Zu den Voraussetzungen, ohne Erlaubnis nach § 27 SprengG mit Vorderladerwaffen Böllern zu dürfen, wird auf das Schreiben des Umweltministeriums vom 16. September 2011, Az. 44-5561.2/13 (vgl. Anlage 3), verwiesen.

### **Zu 20.1.1 Waffenbesitzkarte für Erbwaffen**

Die aufgrund von § 20 Absatz 2 WaffG, alter Fassung, unbefristet erteilten Waffenbesitzkarten für Erben werden durch die neue Erbwaffenregelung nicht aufgehoben.

### **Zu 20.3 Blockierpflicht für Erben von Schusswaffen**

Die Blockierpflicht erstreckt sich auch auf Waffen, die durch Erbfälle, die vor dem Inkrafttreten der Regelung am 1. April 2008 eingetreten sind, erworben wurden. § 20 WaffG regelt nicht nur den Erwerb, sondern auch den vorhandenen Besitz von Schusswaffen infolge Erbfalls. Die Erbwaffenbesitzer sind darauf hinzuweisen, dass die Blockierung der Erbwaffe unverzüglich nach Zulassung eines geeigneten Blockiersystems zu erfolgen hat. Sie sind weiter darauf hinzuweisen, dass auch für blockierte Schusswaffen die Aufbewahrungsvorschriften nach § 36 WaffG eingehalten werden müssen.

### **Zu 20.7 Ausnahmen von der Blockierpflicht**

Solange ein zugelassenes Blockiersystem für die entsprechende Schusswaffe noch nicht zur Verfügung steht, können die Erbwaffenbesitzer nach § 20 Absatz 7 WaffG einen Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur Blockierung stellen. Dem Antrag hat die Waffenbehörde zu entsprechen. Ausnahmen nach § 20 Absatz 7 WaffG können von der Waffenbehörde auch in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zugelassen werden.

## **Zu 25. Ermächtigungen und Anordnungen**

Zentrale Stelle für die nachträgliche Festsetzung der fortlaufenden Nummer im Sinne von § 25 Absatz 2 WaffG ist das Beschussamt Ulm.

## **Zu 36.2 Aufbewahrung von Waffen und Munition**

Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0, Stand Mai 1997, entspricht. Die gemeinsame Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition ist somit nur innerhalb bestimmter Sicherheitsbehältnisse möglich. Allerdings darf die Schusswaffe im Sicherheitsbehältnis nur in einem nicht schussbereiten Zustand (vergleiche Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 12 WaffG) aufbewahrt werden.

Für die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition ist der jeweilige Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnis höchstpersönlich verantwortlich. Die eigenverantwortliche Aufbewahrung durch den Waffenbesitzer erfordert grundsätzlich eine dauerhafte Aufbewahrung in den Räumen des Waffenbesitzers. Abweichungen davon sind in § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 WaffG sowie in den Ausnahmefällen der §§ 13 und 14 AWaffV geregelt.

Zu den Räumen im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG zählen in erster Linie die Wohnräume des Waffenbesitzers. Der Begriff Wohnraum umfasst Räume, die zur dauerhaften privaten Nutzung (vor allem Schlafen, Kochen, Essen, Aufenthalt) bestimmt sind und innerhalb eines festen Gebäudes liegen, das nach außen räumlich abgeschlossen ist. Die Aufbewahrung von Waffen oder Munition ist auch in Nebenräumen (z.B. Abstellraum, Keller) zulässig, soweit diese räumlich innerhalb des festen Wohngebäudes liegen und fest verschlossen werden. Gemeinschaftsräume in Mehrfamilienhäusern sind als Standort für Sicherheitsbehältnisse zur Aufbewahrung von Schusswaffen oder Munition grundsätzlich nicht zulässig. Die Aufbewahrung von Waffen oder Munition außerhalb der genannten Räume ist nur in Abstimmung mit der zuständigen Waffenbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zulässig.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Waffenbehörde in Anlehnung an § 36 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Satz 1 AWaffV abweichende Aufbewahrungen, gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen, zulassen. Der Waffenbesitzer muss dazu glaubhaft machen, dass er jederzeit Zugang zu den Aufbewah-

rungsräumen hat, um seine Waffen und Munition nach deren Nutzung dort wieder unterbringen zu können. Außerdem muss die Waffenbehörde jederzeit die Möglichkeit haben, die Aufbewahrung nach § 36 Absatz 3 WaffG zu kontrollieren. Beispiel: Ein Student mit Wohnsitz an seinem Studienort betreibt Schießsport in seinem Heimatort. In diesem Fall kann ihm ermöglicht werden, seine Waffen weiter im Heimatort, zum Beispiel in den Räumen seiner Eltern, sicher aufzubewahren, um die Gefahren bei einem regelmäßigen Transport der Waffen zwischen Heimat- und Studienort ausschließen zu können.

Eine dauerhafte gewerbliche Aufbewahrung privater Schusswaffen oder Munition oder eine dauerhafte Aufbewahrung dieser Gegenstände in einem Bankschließfach oder Schützenhaus ist grundsätzlich nicht zulässig.

### **Zu 36.2.5 Aufbewahrung von Lang- und Kurzwaffen**

In einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 mit Innenfach der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Jägerschrank) dürfen im Innenfach bis zu fünf Kurzwaffen aufbewahrt werden. Enthält ein Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 zwei Innenfächer der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992, dürfen dennoch nicht mehr als insgesamt fünf Kurzwaffen in den Innenfächern aufbewahrt werden, weil das Basisbehältnis (Sicherheitsstufe A) nicht den Sicherheitsanforderungen für die Aufbewahrung von mehr als fünf Kurzwaffen entspricht .

### **Zu 36.7 Nachweis über sichere Aufbewahrung; Kontrollen**

Als Nachweis kommt insbesondere ein Kaufvertrag, gegebenenfalls mit Zertifikat, über den Erwerb eines Sicherheitsbehältnisses oder ein Foto des Sicherheitsbehältnisses, gegebenenfalls mit Foto vom Typenschild, in Betracht. Personen, die eine waffenrechtliche Erlaubnis erstmals beantragen, müssen der Waffenbehörde den Nachweis über die Anschaffung eines entsprechenden Sicherheitsbehältnisses spätestens dann vorlegen, wenn ihnen nach Prüfung ihres Antrags die Waffenbesitzkarte erteilt, beziehungsweise ausgehändigt oder übersandt werden kann. Waffenbesitzer, die durch den beabsichtigten Erwerb einer weiteren Waffe ein anderes Sicherheitsbehältnis mit einem höheren Sicherheitsstandard benötigen, müssen den Nachweis vor Eintragung der Berechtigung zum Erwerb einer weiteren Waffe in die Waffenbesitzkarte (Voreintrag) vorlegen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen sind verpflichtet, auch wesentliche Veränderungen der Aufbewahrungssituation der Waffenbehörde mitzuteilen, zum Beispiel

Verbringung des Sicherheitsbehältnisses an einen Ort außerhalb der bisherigen Anschrift des Waffenbesitzers oder Erwerb eines anderen Sicherheitsbehältnisses mit einem geringeren Sicherheitsstandard. Darauf sollten die Betroffenen von den Waffenbehörden zum Beispiel bei der Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen oder im Rahmen der Maßnahmen nach § 36 Absatz 3 WaffG hingewiesen werden.

Vorrangig sind Kontrollen durchzuführen, bei denen der Waffenbehörde konkrete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung von Waffen oder Munition bekannt werden, zum Beispiel mangels eines nicht ausreichenden Nachweises nach § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG (verdachtsabhängige Kontrollen). Darüber hinaus sind aber auch verdachtsunabhängige Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen erstrecken sich auf alle Waffenbesitzer. Vorrangig sollten bei verdachtsunabhängigen Kontrollen insbesondere folgende Waffenbesitzer kontrolliert werden:

- Erb- und Altwaffenbesitzer;
- Waffenbesitzer mit einer größeren Anzahl an Schusswaffen;
- Waffenbesitzer mit besonders deliktsrelevanten Schusswaffen, zum Beispiel mehrschüssige großkalibrige Revolver und Pistolen;
- Waffenbesitzer, bei denen im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung sowie bei der Bedürfnisprüfung Auffälligkeiten aufgetreten sind, die aber zu keinem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis geführt haben;
- Waffenbesitzer, die in sonstiger Weise beim Umgang mit Waffen oder Munition auffällig geworden sind, zum Beispiel durch Verstoß gegen Anzeigepflichten nach § 37 WaffG.

Über die Häufigkeit/den zeitlichen Abstand von verdachtsunabhängigen Kontrollen entscheiden die Waffenbehörden in eigener Verantwortung. Sie entscheiden auch, ob die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. In der Regel sollten unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden. Wird der Waffenbesitzer nicht angetroffen, sollte ein Wiederholungstermin vereinbart werden.

Den Waffenbehörden wird empfohlen, als Nachweis für die verantwortungsvolle Wahrnehmung der gesetzlichen Kontrollaufgaben ein Konzept aufzustellen, in dem insbesondere der nach Prioritäten und abstrakten Kriterien geordnete Personenkreis und der zeitliche Rahmen, innerhalb dessen die Kontrollen durchgeführt werden sollen, festgelegt werden.



Das Innenministerium hat für Erb- und Altwaffenbesitzer ein Informationsblatt mit Hinweisen über die wesentlichen waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften sowie eine Übersicht über die notwendigen Sicherheitsbehältnisse entwickelt. Dieses ist unter <http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Waffenrecht/285210.html> abrufbar. Die Waffenbehörden werden gebeten, diese Unterlagen allen Personen, die Schusswaffen infolge eines Erbfalles erwerben, zu übergeben. Außerdem wird empfohlen, diese Unterlagen allen vorhandenen Erb- und Altwaffenbesitzern, zum Beispiel im Rahmen der Regelüberprüfung oder im Rahmen anderer waffenrechtlicher Verfahren, zuzuleiten.

Zur sicheren Aufbewahrung von Waffen oder Munition gehört auch eine entsprechende Aufbewahrung der Schlüssel von Sicherheitsbehältnissen. Die Waffenbehörden haben die Waffenbesitzer im Rahmen ihrer beratenden Tätigkeit sowie bei Aufbewahrungskontrollen darauf hinzuweisen, dass Waffen oder Munition nur dann vorschriftsgemäß aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass unberechtigte Dritte die Schlüssel der Sicherheitsbehältnisse nicht unbefugt an sich nehmen können.

Der Bund hat die Zuständigkeit zur Erhebung von Gebühren im Waffenrecht auf die Länder übertragen. Der Hinweis in Nummer 36.7 WaffVwV, für verdachtsunabhängige Kontrollen keine Gebühren zu erheben, ist für die Waffenbehörden der Länder rechtlich nicht bindend ist. Nach § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) setzen die unteren Verwaltungsbehörden für ihren Bereich die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren im Waffenrecht in eigener Zuständigkeit fest. Auf die Möglichkeit, nach § 11 LGebG Gebührenerleichterungen anzuordnen, wird hingewiesen.

#### **Zu 46.5 Vernichtung und Verwertung von Waffen oder Munition**

Auf die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung von Waffen und unter das Waffengesetz fallender Gegenstände durch die Waffenbehörden (VwV-Waffenvernichtung) vom 8. Februar 2010, Az. 4-1115.0/339 (GABl. vom 26. Februar 2010) wird verwiesen.

Beim Transport von Munition zum Kampfmittelbeseitigungsdienst sind die Vorschriften des Gefahrgutrechts zu beachten, insbesondere das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG), die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und die Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher

Güter auf der Straße (ADR). Munition von Sportschützen und Jägern ist in der Regel der Gefahrgutklasse 1, Unterklasse 1.4, Verträglichkeitsstufe S ADR zuzuordnen. Der Transport dieser Munition erfolgt unter den Bedingungen der Nummer 1.1.3.6 ADR. Dabei muss insbesondere auf eine fachgerechte Klassifizierung der Munition und eine entsprechende Verpackung geachtet werden. Den Waffenbehörden wird empfohlen, die jeweiligen Transportbedingungen mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen. Munitionsarten der Unterklassen 1.1 bis 1.3 ADR dürfen nur durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst im Rahmen der Amtshilfe transportiert werden.

Schwarzpulver und andere Treibladungspulver, zum Beispiel Nitrocellulosepulver, sind Explosivstoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes (SprengG). Für den Umgang mit Explosivstoffen ist eine Erlaubnis nach § 7 SprengG erforderlich. Bedienstete der Waffenbehörden dürfen explosionsgefährliche Stoffe ohne sprengstoffrechtliche Erlaubnis nicht entgegen nehmen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Personen explosionsgefährliche Stoffe, zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Waffen-/Munitionsamnestie, bei der Waffenbehörde abgeben wollen. Im Einzelnen wird auf das Schreiben des Umweltministeriums vom 21. Mai 2012, Az. 44-5561.20/14 (vgl. Anlage 4), hingewiesen.

## **Zu 55.2 Verfahren zur Erteilung von Ersatzbescheinigungen**

Die Zuständigkeit für die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf von Ersatzbescheinigungen ist nach § 48 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz (DVOWaffG) auf alle Ministerien sowie auf weitere Behörden, Dienststellen und Einrichtungen übertragen worden.

Für alle anderen waffenbehördlichen Verfahren, die für Inhaber von Ersatzbescheinigungen zur Anwendung kommen, ist nach § 1 Absatz 1 DVOWaffG die untere Waffenbehörde zuständig, in deren Bereich die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Zuständigkeit der unteren Waffenbehörde erstreckt sich für diesen Personenkreis insbesondere auf die regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 4 Absatz 3 WaffG und die Durchführung von Aufbewahrungskontrollen nach § 36 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 6 WaffG.

Die für die Erteilung der Bescheinigungen nach § 3 Absatz 1 DVOWaffG zuständigen Stellen haben der zuständigen Waffenbehörde folgende Daten und Nachweise zu übermitteln:

- Familienname, gegebenenfalls Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift des Inhabers der Bescheinigung;
- die Waffendaten (Waffentyp, Modell, Hersteller, Kaliber, Seriennummer);
- die sonstigen Inhalte der Bescheinigung (Tag der Ausstellung, Gültigkeitszeitraum von - bis, gegebenenfalls inhaltliche Auflagen und Beschränkungen);
- eine Kopie der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der Bescheinigung, dass der Übermittlung der Daten an die Waffenbehörde zugestimmt wird;
- einen Nachweis des Inhabers der Ersatzbescheinigung über die sichere Aufbewahrung seiner Waffen und Munition nach § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG. Ob das Sicherheitsbehältnis den waffenrechtlichen Anforderungen entspricht, ist von der unteren Waffenbehörde zu prüfen.

Die Waffenbehörde unterrichtet nach § 44 Absatz 1 WaffG die zuständige Meldebehörde.

Endet die Gültigkeit einer Ersatzbescheinigung durch Fristablauf oder durch Widerruf, weil die Voraussetzungen für die Erteilung nach § 55 Absatz 2 WaffG nicht mehr vorliegen, unterrichtet die nach § 3 Absatz 1 DVOWaffG zuständige Stelle die zuständige Waffenbehörde.

Werden der zuständigen Waffenbehörde im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung der Inhaber von Ersatzbescheinigungen nach § 4 Absatz 3 oder im Rahmen der Überprüfung der Aufbewahrung der Waffen und Munition nach § 36 Absatz 3 WaffG Tatsachen bekannt, die zu einem Widerruf der Ersatzbescheinigung nach § 45 Absatz 2 WaffG führen können, so teilt sie dies der für den Widerruf der Bescheinigung nach § 3 Absatz 1 DVOWaffG zuständigen Stelle mit. Diese unterrichtet die Waffenbehörde über das Ergebnis ihrer Prüfung. Im Einzelnen wird auf das Schreiben des Innenministeriums vom 6. April 2011, Az. 4-1115.0/222 (vgl. Anlage 5), hingewiesen.

Alle in früheren Schreiben des Innenministeriums enthaltenen Anordnungen, die den vorstehenden Hinweisen entgegenstehen, werden mit Bekanntmachung dieser Hinweise aufgehoben.